



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 10.05.2022

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

SmartStart Personal GmbH

Rhein-Mosel-Straße 69

56281 Emmelshausen

DEUTSCHLAND

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern erteilt. Sie gilt längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tag nach der Zustellung.

im Auftrag


Götz



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.